

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 52/08 S

L 11 B 284/08 AS ER (Bayerisches LSG)
S 4 AS 135/08 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II Kulmbach,
Fritz-Hornschuch-Straße 9, 95326 Kulmbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 8. Mai 2008 sowie sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 8. Mai 2008 auf die Beschwerde des Antragstellers den Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 26. März 2008 abgeändert und die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller eine Kostendeckungszusage über den Bezug von Heizöl im Wert von 1.000,-- Euro auszustellen. Im Übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen und den Antragsteller auf eine Klärung seiner Ansprüche im Hauptsacheverfahren verwiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG belehrt, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat ua mit Schreiben vom 21. und 24. Mai 2008 sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht (BSG) wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist ebenfalls unzulässig. Zuständig für Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz ist nach § 86b Abs 2 Satz 3 SGG das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. Eine Zuständigkeit des BSG besteht nicht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

